

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 13. November 2009

über einen Beitrag an die zusätzlichen Umbau- und Renovationsarbeiten am Dach des Gebäudes des freiburger spitals, Standort Billens

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999;

gestützt auf das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 25. August 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Für die zusätzlichen Umbau- und Renovationsarbeiten am Dach des Gebäudes des freiburger spitals, Standort Billens, wird ein Beitrag von 55 % der Baukosten, die nach den Übergangsbestimmungen der Gesetzgebung über das Freiburger Spitalnetz subventioniert werden können, höchstens jedoch von 180 444 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Der Beitrag wird ratenweise für die ausgeführten Arbeiten ausgerichtet, und zwar bis zu 80 % des Gesamtbeitrags, der im Voranschlag des Staates, Amt für Gesundheit, eingetragen ist.

² Der Beitragssaldo wird ausbezahlt, sobald das Finanzinspektorat und das Hochbauamt die Schlussabrechnung der Gesamtheit der Umbau- und Renovationsarbeiten geprüft haben.

Art. 3

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ